

# VERTRAG

## **zur Durchführung des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening in Thüringen**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
vertreten durch den Vorstand

-nachfolgend KV Thüringen genannt-

und

der AOK – Die Gesundheitskasse in Thüringen

dem BKK-Landesverband Ost, Landesrepräsentanz Thüringen

der IKK Thüringen

der Krankenkasse für den Gartenbau  
handelnd für die Landwirtschaftliche Krankenversicherung

der Knappschaft  
-Verwaltungsstelle Frankfurt am Main-

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.  
-Landesvertretung Thüringen-  
handelnd für und in Vertretung seiner Mitgliedskassen

dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
-Landesvertretung Thüringen-  
handelnd für und in Vertretung seiner Mitgliedskassen

-im Folgenden Verbände der Krankenkassen genannt-

## Präambel

- (1) Mit dem parteiübergreifenden Bundestagsbeschluss vom 28. Juni 2002 wurde die Einführung eines qualitätsgesicherten, bundesweiten und bevölkerungsbezogenen Mammographie-Screening-Programms für Frauen ab dem Alter von 50 bis zum Ende des 70. Lebensjahres in einem Intervall von 24 Monaten beschlossen. Grundlage sind die Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in Verbindung mit Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrages-Ärzte/EKV in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages sind die erforderlichen regionalen Festlegungen zwischen der KV Thüringen und den Verbänden der Krankenkassen zur Durchführung des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening.

## § 1 Screening-Einheiten

- (1) Das bundesweite Programm zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechen.
- (2) Der Bereich der KV Thüringen wird in zwei Screening-Einheiten unterteilt:

Region 1	Region 2
<ul style="list-style-type: none"><li>• Eichsfeld</li><li>• Nordhausen</li><li>• Kyffhäuserkreis</li><li>• Unstrut-Hainich-Kreis</li><li>• Sömmerda</li><li>• Wartburgkreis/Eisenach</li><li>• Gotha</li><li>• Erfurt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Altenburger Land</li><li>• Gera</li><li>• Greiz</li><li>• Jena</li><li>• Saale-Holzland-Kreis</li><li>• Hildburghausen</li><li>• Saale-Orla-Kreis</li><li>• Weimar/Weimarer Land</li><li>• Ilm-Kreis</li><li>• Saalfeld-Rudolstadt</li><li>• Sonneberg</li><li>• Schmalkalden/Meiningen/ Suhl</li></ul>

- (3) Jede Screening-Einheit wird von einem bzw. zwei Programmverantwortlichen Arzt/Ärztinnen geleitet, dem/denen die KV Thüringen im Einvernehmen mit den Krankenkassenverbänden die Übernahme des Versorgungsauftrages genehmigt hat. Die Qualifikation des Programmverantwortlichen Arztes nach Abschnitt 4 Buchstabe i) der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der Fassung vom 15. Dezember 2003 und § 5 Abs. 1 und 5 Anlage 9.2 Bundesmantelvertrag-Ärzte/EKV wird vorausgesetzt.

## **§ 2 Zentrale Stelle**

- (1) Für Thüringen wird gemäß Abschnitt B, Punkt 4, Buchstabe b) Abs. 5 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen eine öffentliche Stelle im Sinne des § 18 Abs. 4 MRRG („Zentrale Stelle“) errichtet. Sie ist eine unabhängige, nicht weisungsgebundene, organisatorisch selbständige Einheit zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Die Zentrale Stelle übernimmt die Organisation und Durchführung des Einladungswesens des Mammographie-Screening-Programms.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren zum Betrieb der Zentralen Stelle einen separaten Gesellschaftsvertrag.
- (3) Die Kosten für den Betrieb der Zentralen Stelle werden nach Abzug des PKV-Anteils (Beihilfe und andere Kostenträger) sowie etwaiger finanzieller Mittel des Freistaates Thüringen zwischen der KV Thüringen und den Verbänden der Krankenkassen aufgeteilt. Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag der Arbeitsgemeinschaft der Zentralen Stelle.

## **§ 3 Vergütung der Screening-Leistungen**

- (1) Unter Beachtung der Bundesempfehlung nach § 86 SGB V der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur angemessenen Veränderung der Gesamtvergütung im Rahmen der Einführung des nationalen Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 01. Januar 2004 vereinbaren die Vertragspartner nachfolgende Regelungen zur Finanzierung der Leistungen des Mammographie-Screenings ab Beginn des Früherkennungsprogramms.
- (2) Die Leistungen nach dem Mammographie-Screening-Programm werden von den teilnehmenden Ärzten nach den Leistungspositionen des EBM über die KV Thüringen abgerechnet; sie werden als Einzelleistungen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung mit dem Punktwert gemäß Anlage 1 vergütet.
- (3) Der bei der Kalkulation der ärztlichen Leistungen im EBM vorgenommene Aufschlag von 10 % deckt – mit Ausnahme der Kosten der Zentralen Stelle – alle weiteren Kosten des Mammographie-Screenings ab. Die KV Thüringen stellt sicher, dass die über den Aufschlag zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten (z. B. für Kooperationsgemeinschaft und Referenzzentren) verwendet werden.
- (4) Die KV Thüringen ist verpflichtet, den 10%igen Aufschlag für den organisatorischen Overhead – vor Honorarverteilung an die Ärzte – abzuziehen. Näheres zur Verwendung des Overhead regeln die Verträge auf Bundesebene.

- (5) Für die Bereinigung der Gesamtvergütungen gilt die Bundesempfehlung nach § 86 Abs. 2 SGB V vom 01.01.2004 der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

#### **§ 4 Datenschutz**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes, des Thüringer Datenschutzgesetzes und des X. Sozialgesetzbuches einzuhalten.

#### **§ 5 Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jede unwirksame Klausel gegen wirksame, im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Klausel möglichst nahekommende Formulierungen zu ersetzen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag und seine Anlage treten mit Beginn des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening in Kraft und gelten für die darauffolgenden 12 Quartale.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten, frühestens nach Ablauf des 8. Quartals nach Beginn des Früherkennungsprogramms gekündigt werden.

Weimar, Erfurt, Kassel, Frankfurt am Main, Hamburg, den 07.08.2006

gez.  
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen .....

gez.  
AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen .....

gez.  
BKK-Landesverband Ost  
- Landesrepräsentanz Thüringen - .....

gez.  
IKK Thüringen .....

gez.  
Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd für  
die landwirtschaftliche Krankenversicherung .....

gez.  
Knappschaft  
Verwaltungsstelle Frankfurt am Main .....

gez.  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.  
- Landesvertretung Thüringen -  
Der Leiter .....

gez.  
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
- Landesvertretung Thüringen -  
Der Leiter .....

Anlage 1